

# Bedingungen der Bauteilgarantie

## für SENE.Home-Stromspeichersysteme

Gültig für die SENE.Home-Stromspeichersysteme **SENEC.Home 4** SENE.Home 4 hybrid 11.8, SENE.Home 4 hybrid 7.5, SENE.Home 4 hybrid 4.6, SENE.Home 4 AC 11.8, SENE.Home 4 AC 7.5 und SENE.Home 4 AC mit ein bis sechs Batteriemodulen mit Geräte-Seriennummern S4A1-XXXXXXXX-XXXX-XX und S4H1-XXXXXXXX-XXXX-XX die ab dem 01.04.2023 in Deutschland bei einem SENE-Fachpartner durch einen Endkunden erworben wurden (nachfolgend „Speichersystem“ genannt). „Endkunde“ meint eine Person, die das Speichersystem im Neuzustand zum Eigengebrauch (nicht zum Weiterverkauf) erworben hat.

### **HINWEIS:**

Diese Garantie ist eine Bauteilgarantie. Sie umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen ausschließlich die Reparatur von defekten Bauteilen und die Bereitstellung von Ersatzteilen. Im Garantiefall übernimmt der Garantiegeber alle Kosten für Ersatzteile.

Nicht von dieser Garantie umfasst sind Montagearbeiten am Speichersystem des Garantienehmers (z. B. Ausbau des defekten Bauteils) und der Transport oder Versand von defekten, reparierten oder ausgetauschten Bauteilen zum Garantiegeber. An Transport- und Montagekosten (z. B. Einbau-, Ausbau und Fahrtkosten) im Zusammenhang mit einem Garantiefall beteiligt sich der Garantiegeber nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen jedoch in beschränktem Umfang.

## **A. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH**

- (1) Das Speichersystem besteht aus Elektronikbauteilen, Gehäuse und sonstiger im Lieferumfang enthaltener Peripherie (nachfolgend gemeinsam „Produkt“ genannt) sowie dem Akkumulator einschl. Batteriemanagementsystem (nachfolgend „Akkumulator“ genannt). Der Akkumulator ist eine mehrfach wieder aufladbare Batterie, d. h. ein Stromspeicher, der elektrische Energie speichern, bei Bedarf wieder abgeben sowie diesen Auflade- und Abgabeprozess mehrfach wiederholen kann, und besteht aus einem oder mehreren Modulen. Einzelne Komponenten des Speichersystems (bestehend aus Produkt und Akkumulator) werden nachfolgend als „Bauteil“ bezeichnet.
- (2) Der Garantiegeber räumt dem Eigentümer des Speichersystems (nachfolgend „Garantienehmer“ genannt) nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen eine Materialgarantie für Bauteile sowie eine Leistungsgarantie für den Akkumulator ein.
- (3) Soweit der Garantienehmer öffentliche Programme nutzt, die den Erwerb eines Speichers fördern, gelten die ergänzenden Garantiebedingungen gemäß der Anlage „Ergänzung der Bedingungen der Bauteilgarantie für SENE.Home-Stromspeichersysteme bei Nutzung von öffentlichen Förderprogrammen“.
- (4) An etwaige vom Vertriebspersonal des Garantiegebers und/oder irgendwelchen anderen Personen abgegebene zusätzliche Garantien, die über die in diesem Dokument beschriebenen Garantien hinausgehen und/oder einen Garantiezeitraum verlängern, ist der Garantiegeber nicht gebunden.

- (5) Diese Garantie gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen des Garantienehmers gegenüber dem Verkäufer des Speichersystems, die stets unentgeltlich in Anspruch genommen werden können. Die Gewährleistungsrechte des Garantienehmers sowie etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden von diesen Garantiebedingungen weder berührt noch eingeschränkt und bestehen unabhängig davon, ob ein Garantiefall vorliegt oder ob die Leistungen dieser Garantie in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die reparierten oder ersetzten Produkte, Akkumulatoren oder Bauteile läuft die bisherige Garantiezeit weiter.

## **B. GARANTIEDAUER**

- (1) Garantiebeginn ist das Datum der ersten Inbetriebnahme durch einen SENEK-Fachpartner.
- (2) Es gelten folgende Garantiezeiträume:
  - a) Die Materialgarantie gilt für 10 Jahre ab Garantiebeginn.
  - b) Die Leistungsgarantie gilt für 10 Jahre ab Garantiebeginn.

## **C. GARANTIEFALL, VORAUSSETZUNGEN VON GARANTIEANSPRÜCHEN**

- (1) Ein Garantiefall liegt vor, wenn ein Bauteil des Speichersystems innerhalb des Garantiezeitraums defekt ist.
  - a) Ein Defekt im Sinne der Materialgarantie liegt vor, wenn ein Bauteil einen Material- und/oder Verarbeitungsfehler aufweist, der die Funktionsfähigkeit des Speichersystems beeinträchtigt. Die Materialgarantie umfasst keine fehlerhaften Bauteile, deren Fehlerhaftigkeit ausschließlich auf unsachgemäße Benutzung des Speichersystems im Sinne der unter E. aufgeführten Fälle zurückzuführen ist.
  - b) Ein Defekt im Sinne der Leistungsgarantie liegt vor, wenn der Akkumulator infolge Alterung (Degradation) der Batteriemodule als nutzbare Kapazität weniger als 100 % der Nennkapazität in Höhe von 4,20 kWh pro mitgeliefertem Batteriemodul zur Verfügung stellen kann. Die Messung der Nennkapazität hat ohne Verfälschung durch Nebenverbraucher, d. h. ohne Anschluss von Wechselrichter und anderer Verbraucher, durch eine Elektrofachkraft (z. B. SENEK-Fachpartner) unter den im technischen Datenblatt des Speichersystems genannten Messbedingungen zu erfolgen.

Zur Messung der Nennkapazität kann der Garantienehmer den Akkumulator nach Abstimmung auch an den Garantiegeber schicken. Es obliegt dabei dem Garantienehmer, für einen sach- und fachgerechten Ausbau und Transport des Akkumulators zu sorgen, so dass Beschädigungen am Akkumulator und infolge dessen ein Ausschluss von Garantie-

ansprüchen vermieden werden. Sollte die Messung durch den Garantiegeber einen Garantiefall feststellen, werden dem Garantiennehmer die von ihm verauslagten notwendigen Transportkosten durch den Garantiegeber erstattet.

- (2) Garantieansprüche bestehen ausschließlich in Bezug auf in Deutschland betriebene Speichersysteme, die am Betriebsort von einem SENEK-Fachpartner installiert worden und fachgerecht mit einer Photovoltaik-Anlage gekoppelt sind.
- (3) Der Garantiennehmer muss dem Garantiegeber einen Garantiefall innerhalb von 30 Tagen melden, nachdem er den betreffenden Defekt/Fehler erkannt hat oder durch Kontrolle des Displays des Speichersystems bzw. der SENEK-App hätte erkennen müssen (insbesondere bei Befolgung der Bedienungs-, Wartungs- und Sicherheitshinweise im Benutzerhandbuch). Die Meldung des Garantiefalls muss in Textform (per Brief oder E-Mail) erfolgen und eine Fehlerbeschreibung, die Kontaktdaten des Garantiennehmers (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und eine Kopie des Original-Kaufbelegs oder einen gleichwertigen Nachweis für den Erstkauf des Speichersystems bei einem SENEK-Fachpartner enthalten. Die Kontaktaten des Garantiegebers für Garantiemeldungen lauten:

**SENEK GmbH**

**Wittenberger Straße 15, 04129 Leipzig**

**Tel: 0341 / 870 57 0**

**E-Mail: [service@senec.com](mailto:service@senec.com)**

- (4) Nach Eingang der Meldung eines Garantiefalls wird sich der Garantiegeber mit dem Garantiennehmer in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Zur Prüfung des gemeldeten Fehlers hat der Garantiennehmer das Speichersystem auf Verlangen dem Garantiegeber oder einem von diesem beauftragten SENEK-Fachpartner zugänglich zu machen.

## **D. D. GARANTIELEISTUNGEN, KOSTENBETEILIGUNG DES GARANTIENEHMERS**

- (1) Der Garantiegeber entscheidet im Garantiefall nach billigem Ermessen, ob das defekte Bauteil vor Ort oder in einem von ihm benannten Reparaturbetrieb instandgesetzt oder gegen ein gleichwertiges Ersatzteil ausgetauscht wird. Die Kosten für die Reparatur der Ersatzteile und die Instandsetzung des defekten Bauteils trägt der Garantiegeber.
- (2) Sofern sich der Garantiegeber nicht für eine Vor-Ort-Instandsetzung ohne Ausbau des fehlerhaften Bauteils entscheidet, muss das defekte Bauteil ausgebaut und das instandgesetzte Bauteil oder Ersatzteil in das Speichersystem eingebaut werden. Sollte sich der Garantiegeber dabei für eine Instandsetzung in einem Reparaturbetrieb oder einen Austausch gegen ein Ersatzteil entscheiden, muss das defekte Bauteils zum Reparaturbetrieb und das instandgesetzte Bauteils oder Ersatzteil vom Reparaturbetrieb zum Garantiennehmer transportiert werden. Die dadurch entstehenden Montage und Transportkosten sind vom Garantiennehmer zu tragen. Sollte der Garantiennehmer das Reparaturangebot des Garantiegebers annehmen, beteiligt sich der Garantiegeber jedoch an diesen Kosten (siehe D. (3)).

- (3) Soweit die Behebung des Defekts Montagearbeiten und/oder Transportleistungen erfordert, die nicht von dieser Garantie umfasst sind, unterbreitet der Garantiegeber dem Garantiennehmer ein unverbindliches Angebot über die notwendigen Transportleistungen und Montagearbeiten (einschließlich Fahrtkosten).
- a) Nimmt der Garantiennehmer das Angebot an, beteiligt sich der Garantiegeber an den veranschlagten Transport- und Montagekosten mit einer Pauschalzahlung in Höhe von 50,- EUR (brutto, d. h. inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer). Dem Garantiennehmer wird eine Rechnung für die im Kostenvoranschlag aufgeführten Montage- und Transportleistungen abzüglich der vorgenannten Pauschalzahlung ausgestellt, welche innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungszugang beim Garantiennehmer zu begleichen ist. Die Reparatur wird nach vollständigem Zahlungseingang durchgeführt.
- b) Nimmt der Garantiennehmer das Angebot nicht an, werden ihm die instandgesetzten Bauteile oder Ersatzteile nach seiner Wahl am Reparaturbetrieb des Garantiegebers übergeben oder an den Installationsort des Speichersystems versendet. In letzterem Fall ist der Garantiegeber berechtigt, etwaige anfallende Transportkosten bis maximal 60,- EUR (brutto, d. h. inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) zu berechnen.
- (4) Der Garantiegeber kann die vorstehenden Garantieleistungen gemäß selbst und/oder durch geeignete Dritte (z. B. SENEK-Fachpartner, Transportdienstleister) erbringen.
- (5) Jegliche über die vorstehenden Garantieleistungen hinausgehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche und/oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, z. B. wegen entgangenen Gewinns, eine Nutzungsentschädigung sowie entgangene Strom-/Heiz-/Mobilitätskosteneinsparungen werden durch dieses Garantieverprechen nicht begründet und sind wie nachfolgend ausgeschlossen:

Soweit sich aus den Garantiebedingungen einschließlich der nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Garantiegeber bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Garantiegeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Garantiegebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine etwaige Datensicherung und der sonstige Schutz der Daten des Garantiennehmers (z. B. Status- und Zustandsdaten, die im Speichersystem gespeichert und/oder an Mein-SENEK übermittelt werden) sind nicht Teil dieses Garantieverprechens.

- (6) Eine etwaige Datensicherung und der sonstige Schutz der Daten des Garantienehmers (z. B. Status- und Zustandsdaten, die im Speichersystem gespeichert und/oder an Mein-SENEC übermittelt werden) sind nicht Teil dieses Garantieverstehens.

## **E. GARANTIEAUSSCHLÜSSE**

Jegliche Garantieansprüche des Garantienehmers sind in folgenden Fällen ausgeschlossen, sofern der gemeldete Garantiefall durch mindestens einen der folgenden Gründe verursacht bzw. mitverursacht wurde:

- (a) Nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Speichersystems gemäß Benutzerhandbuch.
- (b) Nicht sach- oder fachgerecht vorgenommene Montage/Installation des Speichersystems, insbesondere nicht entsprechend der Sicherheitsvorschriften und -hinweise in der Installationsanleitung (z. B. keine direkte Sonneneinstrahlung, keine chemisch belastete Umgebungsluft, keine staubbelastete Luft und weitere Hinweise auf dem Datenblatt / Benutzerhandbuch / Installationsanleitung).
- (c) Nicht sach- oder fachgerecht vorgenommene Lagerung des Speichersystems, insbesondere nicht entsprechend der Hinweise in der Installationsanleitung und des Benutzerhandbuchs.
- (d) Entgegen der Hinweise im Benutzerhandbuch durchgeführte Bedienung, Betrieb oder Lagerung des Speichersystems (z. B. unzureichende Belüftung des Speichersystems).
- (e) Eine nachweisliche Nichteinhaltung normativer und gesetzlicher Anforderungen zur Gewährleistung der elektrischen und allgemeinen Sicherheit.
- (f) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art ohne hierfür geschulte Elektrofachkraft und/oder ohne schriftliche Genehmigung durch den Garantiegeber.
- (g) Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen.
- (h) Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der vom installierenden SENEK-Fachpartner angebrachten Typenschilder.
- (i) Der gesamte Garantieanspruch entfällt bei der Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der an den Batteriemodulen und/oder Wechselrichterwanne angebrachten Versiegelungen.
- (j) Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften und -hinweise im Benutzerhandbuch.
- (k) Keine Anlagenregistrierung des Speichersystems bei Mein-SENEC binnen 3 Monaten ab dem Datum der Erstinstallation.
- (l) Deaktivierung der Fernüberwachungs- und/oder Fernzugriffsmöglichkeit des Garantiegebers im Rahmen von Mein-SENEC (nur sofern vom Betreiber des Speichersystems deaktivierbar).
- (m) Deaktivierung der automatischen Update-Funktion des Speichersystems über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen, so dass ein in diesem Zeitraum vom Garantiegeber über Mein-SENEC bereitgestelltes Software-Update nicht auf dem Speichersystem installiert werden kann (nur sofern vom Betreiber des Speichersystems deaktivierbar); einer Deaktivierung der automatischen Update-Funktion steht eine mindestens 30-tägige Unterbrechung der für den

ordnungsgemäßen Betrieb des Speichersystems erforderlichen dauerhaften Internet-Verbindung zu Mein-SENEC (gemäß Benutzerhandbuch) gleich, sofern die Unterbrechung im Verantwortungsbereich des Garantienehmers liegt und nicht ursächlich durch einen Speicher-Hardware- und/oder Speicher-Software-Fehler des Systems verursacht wurde.

- (n) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen sowie sonstige externe Einflüsse inkl. Ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastung (z. B. Fremdkörpereinwirkung, Blitzschlag, Überspannung, Anlaufstrom, Unfälle, Feuer, Überschwemmung, starke Vibration, etc.).
- (o) Schädlingbefall sowie sonstige durch Tiere verursachte Schäden.
- (p) Die Ansprüche entfallen, falls der Speicher auf eigenen Wunsch des Kunden im dauerhaften Inselbetrieb länger als 30 Tage betrieben wird. Die Nachweispflicht eines unverschuldeten Internet/Stromausfall obliegt dem Kunden.
- (q) Eine durch den Kunden herbeigeführte Deaktivierung des Speichersystems von mehr als 120 Tagen, sofern die Deaktivierung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt und nicht ursächlich durch einen Speicher-Hardware- und/oder Speicher-Softwarefehler des Speichersystems selbst verursacht wurde.

## **F. KOSTEN BEI NICHT BERECHTIGTEN GARANTIEANSPRÜCHEN**

Macht der Garantienehmer gegenüber dem Garantiegeber Ansprüche aufgrund eines Defektes geltend und stellt sich bei Überprüfung des Speichersystems durch den Garantiegeber heraus, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer E. aufgeführten Umstände kein Anspruch auf Garantieleistungen besteht, unterbreitet der Garantiegeber dem Garantienehmer ein unverbindliches Reparaturangebot. Nimmt der Garantienehmer das Reparaturangebot an, wird ihm eine Rechnung für die im Kostenvoranschlag etwaig aufgeführten Material-, Service-, Transport- und/oder anderen Leistungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Speichersystems ausgestellt, welche innerhalb 4 Wochen nach Rechnungszugang beim Garantienehmer zu begleichen ist. Die Reparatur wird nach vollständigem Zahlungseingang durchgeführt.

Nimmt der Garantienehmer das Reparaturangebot nicht an, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Garantienehmer eine pauschale Diagnosegebühr von 200,- EUR (brutto, d. h. inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) zu berechnen. Dieses Recht des Garantiegebers besteht nur dann, wenn der Garantienehmer in Folge grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer E. aufgeführten Umstände kein Anspruch aus diesem Garantieverprechen besteht.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Im Fall der Weiterveräußerung des Speichersystems durch den Garantienehmer geht diese Garantie mit Unterzeichnung des Kaufvertrags vom Garantienehmer auf den neuen Eigentümer des Speichersystems im Umfang des noch vorhandenen Garantiezeitraums über. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als neuer Garantienehmer im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Garantienehmer erlischt diese Garantie in diesem Fall. Der neue

Eigentümer hat den Eigentumsübergang mindestens mit dem rechtsgültigen Kaufvertrag des Speichersystems gegenüber dem Garantiegebers nachzuweisen.

- (2) Auf die in diesen Garantiebedingungen genannten Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- (3) Falls eine der Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ungültig sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt für den Fall, dass in diesen Garantiebedingungen etwaige Lücken enthalten sein oder entstehen sollten.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist der Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von SENECE.

**© 2022 SENECE GmbH**  
**Eingetragenes Warenzeichen**